

Erziehungsrat

Präsidium
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 01



6431 Schwyz, Postfach 2190

Amt für Volksschulen und Sport
avs@sz.ch

elektronisch

6430 Schwyz, 31. März 2022

Teilrevision Volksschulgesetz

Vernehmlassung des Erziehungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 hat das Bildungsdepartement die Unterlagen zur Teilrevision des Volksschulgesetzes zur Vernehmlassung bis 16. Mai 2022 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Allgemeine Bemerkung:

Aus Sicht des Erziehungsrates handelt es sich bei der vorliegenden Teilrevision um eine gelungene Aktualisierung, die sich zurecht auf das Wesentliche beschränkt. Begrüssenswert erscheint vor allem die neue Kompetenzverteilung im Rahmen der Geleiteten Volksschulen (Gelvos) sowie der erweiterte Handlungsspielraum für die Schulträger.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen/Bestimmungen:

§ 10a Datenbearbeitung

Wir schlagen zu Abs. 1 folgende, präzisierende Umformulierung vor:

«Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, Stellen und Personen sind berechtigt, alle Personendaten zu bearbeiten, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.»

Abs. 3 ist nach unserem Dafürhalten wie folgt zu ergänzen:

«Das zuständige Departement erlässt die technischen und organisatorischen Vorschriften für den Datenaustausch über die zentrale Datenplattform unter der Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen **und datensicherheitstechnischen** Grundsätze».

Damit kann sichergestellt werden, dass die Daten auch vor unrechtmässigem Zugriff, Löschung, etc. geschützt werden.

§ 20 Schulträger

Um bezüglich allfällig bilingualer Angebote Klarheit zu schaffen, schlagen wir folgende Ergänzung unter Abs. 2 vor:

«Die Bezirke führen die Sekundarstufe I. Sie sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, besondere Klassen und Sonderklassen für Begabte in den Bereichen Kunst und Sport *sowie ein bilinguales Angebot* zu führen.»

§ 34a Medizinische Daten

Die unter Abs. 1 gewählte Formulierung ist teilweise stark operativer Natur. Wir schlagen vor, die letzten beiden Sätze wie folgt zusammen zu führen:

«Die Daten sind regelmässig zu aktualisieren».

§ 58 Abs. 1 Best. c)

Um eine Verwechslung mit dauerhaften Schulschliessungen (z.B. aufgrund Bewilligungsentzug durch den Erziehungsrat bei Privatschulen) auszuschliessen, schlagen wir für die Best. c folgende Anpassung vor:

«entscheidet über vorübergehende Schulschliessungen aufgrund wichtiger Gründe oder einer besonderen Lage und trifft die erforderlichen Anordnungen».

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Erziehungsrat des Kantons Schwyz

Präsident

Michael Stähli, Regierungsrat